

# Organisationsreglement Stiftungsrat 2024

## Sammelstiftung Vita, Zürich

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

### A) Allgemein

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und ständige Gremien der Stiftung.

#### Art. 2 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kassenvorstände.

#### Art. 3 Ständige Gremien der Stiftung

<sup>1</sup> Die ständigen Gremien der Stiftung sind:

- a) der Business Development Ausschuss (BDA)
- b) das Audit Committee (AC)
- c) der Anlagekommission (AK)

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann nach Bedarf weitere ständige oder befristete Gremien bilden. Insbesondere kann er auch im Zusammenhang mit grösseren Projekten und mit Hinblick auf eine effizientere Vorgehensweise Arbeitsgruppen einsetzen, welche an den Stiftungsrat Bericht erstatten.

#### Art. 4 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Für den Stiftungsrat, alle seine Organe und ständige Gremien sowie alle mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen gelten die folgenden Ausführungen:

- a) Sie müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

- b) Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

- c) Sie müssen im Interesse der Stiftung handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 strikte einzuhalten. Insbesondere sind in der Vermögensverwaltung Front-, Parallel- und After-Running nicht erlaubt. Anlagen dürfen nicht ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet werden.

- d) Sie haben den verbindlichen Verhaltenskodex gemäss ASIP Charta, bestehend aus Grundsätzen der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen, zu befolgen.

- e) Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

- f) Sie müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten, und dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

- g) Bagatellbeträge oder Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Essen, etc.) im Wert von maximal CHF 200 pro Fall, CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr sowie insgesamt von CHF 3'000 fallen nicht unter diese Bestimmungen.

<sup>2</sup> Wechsel in der Geschäftsführung und in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Mit der Geschäftsführung und/oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

<sup>4</sup> Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

<sup>5</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen und es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

## B) Der Stiftungsrat: Zusammensetzung, Konstituierung und Aufgaben

### Art. 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusammen, wobei grossen (Kategorie «gross») sowie kleinen (Kategorie «klein») angeschlossenen Arbeitgebern das Recht zukommt, die gleiche Anzahl Sitze (je zwei) auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zu bestellen, sofern sich dafür genügend Kandidaten aus den einzelnen Unterkategorien zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Als grosse Arbeitgeber gelten Arbeitgeber mit 10 und mehr Mitarbeitenden, als kleine jene mit 9 oder weniger Mitarbeitenden. Die Anzahl Mitarbeitende am 31. Dezember, welcher dem Wahljahr vorausgeht, ist massgebend.

<sup>4</sup> Externe Mitglieder sind unter den in Art. 10 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements genannten Voraussetzungen zulässig.

### Art. 6 Wahl des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Wahl des Stiftungsrates und das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

### Art. 7 Konstituierung des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt in der ersten konstituierenden Sitzung nach Gesamterneuerungswahlen aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei nicht beide die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite vertreten dürfen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis

zum Ende des Stiftungsratsmandates zulässig.

<sup>3</sup> Die ordentliche Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Geschäftsjahre. Sie beginnt am Tag der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates und endet mit der auf die nächste Erneuerungswahl des gesamten Stiftungsrates folgenden konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates.

<sup>4</sup> Im Übrigen ist das Wahlreglement massgebend.

### Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates und Delegation

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss Stiftungsurkunde oder diesem sowie anderen Reglementen nicht an andere Organe, ständige Gremien oder Dritte delegiert ist.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie weitere Aufgaben an andere Organe und ständige Gremien der Stiftung oder an andere mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraute Dritte, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, Stiftungsurkunde, das vorliegende Reglement oder andere Reglemente etwas anderes vorsehen.

<sup>3</sup> Neben den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG kommen dem Stiftungsrat insbesondere die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) Wahl des Stiftungsratspräsidenten und des Vizepräsidenten
- b) Wahl der Mitglieder der folgenden ständigen Gremien: Business Development Ausschuss (BDA), Audit Committee (AC) sowie Anlagekommission (AK)
- c) Wahl anderer vom Stiftungsrat geschaffener ständiger Gremien oder Arbeitsgruppen

- d) Wahl des Geschäftsführers
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge
- g) Wahl des Sekretärs
- h) Änderung der Stiftungsurkunde
- i) Erlass und Änderung von Reglementen
- j) Festlegung der Anlagestrategie, der Anlageorganisation und der Anlageprozesse; weitere nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates im Zusammenhang mit der Anlageorganisation sind im Anlagereglement geregelt
- k) Genehmigung der Jahresrechnung
- l) Information des Geschäftsführers, des Sekretärs und allfälliger weiterer Organe, ständiger Gremien oder Personen über sämtliche für deren Tätigkeit für die Stiftung wesentlichen Vorfälle
- m) Überwachung des Geschäftsführers und eines allfälligen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragten Dritten
- n) Abschluss und regelmässige Überprüfung von Versicherungsverträgen
- o) Abschluss und regelmässige Überprüfung von Outsourcing- und Dienstleistungsverträgen
- p) Organisation der Erst- und Weiterbildung für den Stiftungsrat gemäss Art. 51a Abs. 2i BVG
- q) Festlegung einer angemessenen Entschädigung für den Stiftungsrat und seine ständigen Gremien gemäss Art. 51 Abs. 4 BVG sowie die jährliche Überprüfung dieser Entschädigung; massgebend ist das Entschädigungsreglement
- r) Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Stiftungsrat
- s) Festlegung der Organisation
- t) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel.

### Art. 9 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

<sup>1</sup> Das zwingende Ausscheiden eines Stiftungsrates ist im Wahlreglement geregelt.

<sup>2</sup>Ein Rücktritt eines Stiftungsratsmitglieds ist aus wichtigen Gründen auch innerhalb der Amtsdauer möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Nachfolger des ausgeschiedenen Stiftungsrates tritt in dessen Amtsdauer ein.

## C) Sitzungen, Beschlüsse, Unterschriftenregelung und Entschädigung

### Art. 10 Sitzungen

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes verlangen.

<sup>2</sup>Dabei ist insbesondere:

- a) vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen;
- b) die Jahresrechnung zu genehmigen;
- c) die Verzinsung der Alterskonten im kommenden Jahr zu beschliessen;
- d) die freiwillige Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG zu beschliessen;
- e) über die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen Beschluss zu fassen.

<sup>3</sup>Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt in der Regel beratend an den Stiftungsratssitzungen teil.

### Art. 11 Virtuelle Sitzungen

<sup>1</sup>Eine Sitzung kann auch mit elektronischen Kommunikationsmitteln bzw. digitalen Medien ohne Tagungsort durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat regelt die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien. Er stellt sicher, dass

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;

d) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht verfälscht werden können.

<sup>3</sup>Treten während der Sitzung technische Probleme auf, sodass diese nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie ab dem Zeitpunkt des Auftretens der technischen Probleme wiederholt werden. Beschlüsse, welche der Stiftungsrat vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### Art. 12 Einberufung der Sitzungen

<sup>1</sup>Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich oder per digitaler Medien durch die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

<sup>2</sup>Die Einberufung hat – ausgenommen in dringlichen Fällen – mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Sitzungstermin, jeweils unter Angaben der Traktanden, zu erfolgen.

### Art. 13 Organisation und Beschlussfassung

<sup>1</sup>In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen der Vizepräsident.

<sup>2</sup>Ein abwesendes Mitglied kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Für die Beschlussfassung ist die Parität mittels Stimmenthaltung des entsprechenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters sicherzustellen. Eine schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Traktanden ist möglich, gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon, Video oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt.

<sup>4</sup>Bei einer oder mehreren Vakanzen ist die Parität mittels Stimmenthaltung der entsprechenden Anzahl Arbeitgeber-

bzw. Arbeitnehmervertreter sicherzustellen. Als Vakanz gilt, wenn ein Stiftungsratsmandat nicht besetzt ist. Abwesenheiten von Stiftungsräten gelten nicht als Vakanz.

<sup>5</sup>Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Stiftungsurkunde, des Wahlreglements, des Anlagereglements sowie die Kündigung eines Versicherungsvertrages.

<sup>6</sup>Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>7</sup>Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit wechselt in jeder Amtsperiode alternierend zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Der Stichentscheid wird durch den entsprechenden Vertreter im Präsidium und Vizepräsidium wahrgenommen.

<sup>8</sup>Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien möglich. Der Versand von Anträgen an die Mitglieder des Stiftungsrates zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien erfolgt durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer oder den Sekretär der Stiftung, unter Ansetzung einer Frist an die Adressaten für die Abgabe einer Willenserklärung.

<sup>9</sup>Der Beschluss gilt als auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien zustande gekommen, sobald von der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder (s. Absatz 4 und 5 oben) schriftliche oder digital übermittelte Zustimmungen eingetroffen sind und kein Mitglied innert fünf Arbeitstagen seit Versand des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt hat.

<sup>10</sup>Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

## Art. 14 Unterschriftenregelung

Jeder Stiftungsrat sowie alle von diesem bestimmten Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu Zweien.

## Art. 15 Entschädigung

Der Stiftungsrat sowie seine Ausschüsse haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Massgebend ist das Entschädigungsreglement.

## D) Kassenvorstände

Die Organisation der Kassenvorstände ist im Organisationsreglement für den Kassenvorstand (Anhang Vorsorgereglement) geregelt.

## E) Geschäftsführung

### Art. 16 Bestellung

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Die Stiftung hat die SST Vita Dienstleistungs AG, Zürich, für die Geschäftsführung gewählt.

### Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung gehen aus dem vereinbarten Service Level Agreement (SLA) zwischen der Stiftung und der SST Vita Dienstleistungs AG hervor.

### Art. 18 Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat über den allgemeinen Geschäftsgang, die besonderen Geschäfte und Entscheide, welche getroffen werden.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsführung unverzüglich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat meldet der Geschäftsführung ausserordentliche Vorfälle und informiert über besondere Geschäfte sowie Entscheide, bei welchen kein Vertreter der Geschäftsführung anwesend oder involviert war.

### Art. 19 Entschädigung

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im Service Level Agreement (SLA) zwischen der Stiftung und der SST Vita Dienstleistungs AG geregelt.

<sup>2</sup>Für zusätzliche Aufwendungen der SST Vita Dienstleistungs AG spricht der Stiftungsrat auf Antrag separate Budgets.

## F) Durchführungsstelle

Die Stiftung beauftragt einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Stiftungsverwaltung.

## G) Ständige Gremien

### Art. 20 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup>Die unter Art. 3 genannten ständigen Gremien bilden zusammen die Schnittstelle zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung. Sie unterstützen insbesondere den Stiftungsrat in seinen Aufgaben, wirken in der Vorbereitung umfangreicher Geschäfte mit und unterstützen die Geschäftsführung bei der Umsetzung ihrer operativen Aufgaben.

<sup>2</sup>Des Weiteren können die ständigen Gremien die Schnittstelle zwischen dem Stiftungsrat, der Geschäftsführung und externen Dritten bilden.

<sup>3</sup>Der genaue Zweck des jeweiligen ständigen Gremiums, seine Aufgaben sowie weiterführende Ausführungen zur Durchführung der Aufgaben sind in den Anhängen I und II (Funktionendiagramm) dieses Reglements beschrieben.

### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die ständigen Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Ein stimmberechtigter Repräsentant des Stiftungsrates
- b) Ein stimmberechtigter Repräsentant der Geschäftsführung
- c) Grundsätzlich zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, die aus Mitgliedern des Stiftungsrates oder aus fachlich geeigneten externen Mitgliedern bestehen können. Bei

Bedarf kann die Anzahl um maximal zwei solche Mitglieder erhöht werden.

<sup>2</sup>Stiftungsräte können maximal in einem ständigen Gremium die Rolle des Stiftungsrats-Repräsentanten übernehmen.

<sup>3</sup>Stiftungsräte können maximal in einem ständigen Gremium Einsitz nehmen. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen die Wahl in ein weiteres ständiges Gremium vornehmen.

<sup>4</sup>Die ständigen Gremien sind berechtigt, externe Dienstleister und Berater zu ihren Sitzungen beizuziehen und einzuladen.

<sup>5</sup>Eine paritätische Zusammensetzung der ständigen Gremien ist nicht erforderlich, in erster Linie werden die Mitglieder nach ihrem Fachwissen ausgewählt.

### Art. 22 Wahl und Ausscheiden

<sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der ständigen Gremien werden vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Dabei sollen die Ernennungen zeitgleich erfolgen.

<sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist bis zum Ende des Stiftungsratsmandates zulässig. Für externe Mitglieder eines ständigen Gremiums ist die maximale Amtsdauer wie für Stiftungsräte auf drei volle ordentliche Amtsperioden (12 Jahre) beschränkt.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat bestimmt im Falle der Wahl von mehreren Stiftungsräten in ein ständiges Gremium, wer die Rolle des Repräsentanten des Stiftungsrates übernimmt. Wird nur ein Stiftungsrat in ein ständiges Gremium gewählt, übernimmt dieser automatisch die Rolle des Repräsentanten des Stiftungsrates.

<sup>4</sup>Ein Rücktritt eines Gremium-Mitgliedes ist aus wichtigen Gründen auch innerhalb der Amtsdauer möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt in dessen Amtsdauer ein.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Mitglieder ihres Amtes entheben.

## Art. 23 Konstituierung

<sup>1</sup> Das ständige Gremium konstituiert sich selbst. Er wählt in der ersten konstituierenden Sitzung nach Gesamterneuerungswahlen aus seiner Mitte den Präsidenten.

<sup>2</sup> Die ordentliche Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung (Art. 21 Abs. 2) möglich.

<sup>3</sup> Das ständige Gremium wählt einen Sekretär, der die Sitzungsprotokolle führt. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des ständigen Gremiums zu sein.

## Art. 24 Sitzungen

<sup>1</sup> Das ständige Gremium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich, oder wenn mindestens ein Mitglied des ständigen Gremiums die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes verlangt. Für virtuelle Sitzungen gilt Art. 11 analog.

<sup>2</sup> Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates sowie der Geschäftsführer und der CEO des geschäftsführenden Dienstleisters verfügen über ein ständiges Besuchsrecht ohne Stimmrecht.

## Art. 25 Einberufung der Sitzungen

<sup>1</sup> Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des ständigen Gremiums.

<sup>2</sup> Die Einberufung hat – ausgenommen in dringlichen Fällen – mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Sitzungstermin, jeweils unter Angaben der Traktanden, zu erfolgen.

## Art. 26 Organisation und Beschlüsse

<sup>1</sup> In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.

<sup>2</sup> Ein abwesendes Mitglied kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Traktanden ist möglich, gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

<sup>3</sup> Das ständige Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon, Video oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien möglich. Der Versand von Anträgen an die Mitglieder des ständigen Gremiums zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien erfolgt durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Vertreter der Geschäftsführung oder den Sekretär des ständigen Gremiums, unter Ansetzung einer Frist an die Adressaten für die Abgabe einer Willenserklärung.

<sup>6</sup> Der Beschluss gilt als auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bzw. digitaler Medien zustande gekommen, sobald von der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder (s. Absatz 4 und 5 oben) schriftliche oder digital übermittelte Zustimmungen eingetroffen sind und kein Mitglied innert fünf Arbeitstagen seit Versand des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt hat.

<sup>7</sup> Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

## H) Sekretär der Stiftung

<sup>1</sup> Der Sekretär wird vom Stiftungsrat für die Dauer eines Jahres gewählt und kann ohne Beschränkung der Amtsdauer bestätigt werden. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein.

<sup>2</sup> Der Sekretär unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsführer in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere ist er für die Abfassung der Protokolle der Stiftungsratssitzungen verantwortlich.

## I) IKS

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des IKS werden im IKS Framework geregelt.

## J) Schlussbestimmungen

### Art. 27 Ausstand

<sup>1</sup> Im Entscheidungsprozess über Geschäfte hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates oder eines anderen ständigen Gremiums bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn es:

- a) an dem behandelten Geschäft ein persönliches Interesse hat
- b) einen an dem Geschäft beteiligten Dritten vertritt oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig war oder ist
- c) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Stiftungsrates / des betroffenen ständigen Gremiums hat das Recht, den Ausstand eines Mitglieds zu verlangen. Der Stiftungsrat / das betroffene ständige Gremium entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausstand.

### Art. 28 Geheimhaltung

Alle Mitglieder von Organen und ständigen Gremien der Stiftung sowie alle weiteren mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten

Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Die Schweigepflicht besteht über die Beendigung der Amtszeit bzw. der Tätigkeit für die Sammelstiftung Vita hinaus.

## Art. 29 Verantwortlichkeit

Alle Mitglieder von Organen und ständigen Gremien der Stiftung sowie alle weiteren mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

## Art. 30 Nicht geregelte Sachverhalte

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der massgebenden Gesetze, der Stiftungsurkunde sowie der einschlägigen Reglemente in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

## Art. 31 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. November 2021. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zürich, 14. November 2023

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

# Organisationsreglement Stiftungsrat 2024

## Sammelstiftung Vita, Zürich

Struktur	Business Development Ausschuss (BDA)	Audit Committee (AC)	Anlagekommission (AK)
	In Ausführung von Art. 4 Absatz 3 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat untenstehende Bestimmungen für folgende ständige Gremien der Sammelstiftung Vita:		
	den Business Development Ausschuss (BDA)	das Audit Committee (AC)	die Anlagekommission (AK)
<b>Art. 1 Zweck</b>	Dieses ständige Gremium verfolgt folgenden Zweck:		
	<p><sup>1</sup> Vorbereitung und Erarbeitung von Empfehlungen zu strategischen Themen und Geschäften des Stiftungsrates</p> <p><sup>2</sup> Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen in den Bereichen Sales Development / Management, Product Development / Management (Value Propositions), Partnerschaften / Kooperationen sowie Marketing und Kommunikation</p> <p><sup>3</sup> Ganzheitliches Vorantreiben des Wachstums bei Einsatz der technischen Parameter zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität</p>	<p><sup>1</sup> Unterstützung des Stiftungsrates in den Bereichen der finanziellen Berichterstattung, des Risikomanagements und der Einhaltung von rechtlichen Vorschriften</p>	<p><sup>1</sup> Erarbeitung und Unterstützung des Stiftungsrates in sämtlichen Anlagethemen</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Implementierung der Anlagen</p>
<b>Art. 2 Aufgaben</b>	Dem ständigen Gremium kommen die folgenden Aufgaben zu:		
	<sup>1</sup> Hauptaufgaben:		
	<p>a) Erarbeitung der strategischen Ziele und Positionierung sowie Sicherstellung der Umsetzung der (Positionierungs-) Strategie, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzipierung, Implementierung und Steuerung von Business-Initiativen sowie Überprüfung der Business-Initiativen auf Effektivität und Effizienz</li> <li>- Erarbeitung und periodisches Überprüfen von Wachstumsstrategien inkl. Kundensegmentsstrategie, Angebotsstrategie und Marketing-/Kommunikationsstrategie</li> </ul> <p>b) Festlegung und Umsetzung der Marktbearbeitungsstrategie</p> <p>c) Entwicklung und Umsetzung des Produkt- und Serviceangebots</p> <p>d) Externe Kommunikation zu allen Stakeholdern, insbesondere versicherte Personen, Unternehmen und Medien</p> <p>e) Sammlung und Diskussion von Markt- und Kundenbedürfnissen und Markttrends. Ableiten von geeigneten Massnahmen, um die sich daraus ergebenden Business-Chancen wahrzunehmen</p>	<p>a) Unterstützung des Stiftungsrates bei der jährlichen Berichterstattung</p> <p>b) Laufende Überprüfung auf die inhaltliche und fristengerechte Korrektheit/Einhaltung des gesamten reglementarischen und vertraglichen Rahmenwerkes der SST Vita</p> <p>c) Abschluss und Organisation der Erst- und Weiterbildung für den Stiftungsrat gemäss Art. 51a Abs. 2i BVG</p> <p>d) Führung und Überwachung von Risikomanagement, IKS und Compliance</p>	<p>a) Erarbeitung des Vorschlages zur Anlage- inkl. Nachhaltigkeitsstrategie</p> <p>b) Überwachung und Monitoring der Anlagen inkl. der Nachhaltigkeitsrichtlinien</p> <p>c) Implementierung der Anlagestrategie</p>
	<sup>2</sup> Weitere Aufgaben:		
	<p>a) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen der Rückdeckung und des Finanzierungssystems</p> <p>b) Definition von Annahmerichtlinien (Versichertenkreis) bzgl. Aktiven und Rentnern</p> <p>c) Erarbeitung der Grundlagen zur Festlegung des technischen Zinses und der technischen Grundlagen</p> <p>d) Überprüfung der Rückdeckung und des Finanzierungssystems</p> <p>e) Erarbeitung von neuen Angeboten und Produkten</p>	<p>a) Überwachung der laufenden Geschäfte und der Geschäftsführung</p> <p>b) Mitwirkung bei der Erstellung der Prüfungspläne der Revisionsstelle</p> <p>c) Beurteilung und Analyse der Empfehlungen der Revisionsstelle (Management-Letter) und des Experten für die berufliche Vorsorge, Überwachung der Umsetzung</p> <p>d) Sichtung der Revisionsergebnisse und Unterbreitung von Empfehlungen an den Stiftungsrat</p>	<p>a) Festlegung der Anlagetaktik</p> <p>b) Auswahl und Entscheid über externe Dienstleister wie beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank</p> <p>c) Erstellung nachstehender Stiftungsdokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagereglements</li> <li>- Investment Policy Statements</li> </ul>

Struktur	Business Development Ausschuss (BDA)	Audit Committee (AC)	Anlagekommission (AK)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Aufnahme und Entwicklung aktueller Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge</li> <li>g) Lieferung von Impulsen für Innovation von neuen Leistungen im Umfeld der beruflichen Vorsorge</li> <li>h) Entwicklung von Ideen zur Weiterentwicklung der Strategie mit einem Zeithorizont 3 bis 5 Jahre (als Impuls für den Stiftungsrat)</li> <li>i) Weiterentwicklung Brand und Überwachung des Brand Einsatzes</li> <li>j) Festlegung der Service Levels für Dienstleistungen im Rahmen der Aufgabenteilung mit Partnern / in Kooperationen</li> <li>k) Überprüfung der Eigentümerstrategien (Beteiligungen, Kooperationen)</li> <li>l) Unterstützung der operativen Geschäftsführung</li> <li>m) Erstellung nachstehender Stiftungsdokumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückstellungsreglement</li> <li>– Vorsorgereglement</li> <li>– Anschlussvertrag an die Stiftung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Überwachung und Beurteilung des Rechnungswesens und der internen und externen Finanzberichterstattung sowie des Jahresabschlusses</li> <li>f) Überprüfung der Loyalitätserklärungen</li> <li>g) Besprechung der Planung/Budget mit der Geschäftsführung und Empfehlung an den Stiftungsrat</li> <li>h) Bewertung der externen Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge in Bezug auf fachliche sowie qualitative Anforderungen</li> <li>i) Überwachung der Einhaltung der im IKS beschriebenen Prozesse</li> <li>j) Sicherstellung, dass Gesetzesänderungen korrekt angegangen werden</li> <li>k) Überwachung Auftragsvergabe an Nahestehende</li> <li>l) Erstellung nachstehender Stiftungsdokumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Governance-Reglement</li> <li>– Organisationsreglement</li> <li>– Wahlreglement</li> <li>– Anpassung der Stiftungsurkunde</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Art. 3 Rollen und weitere Kompetenzen</b>	<p>Nebst den oben aufgeführten Aufgaben übernehmen das ständige Gremium resp. dessen Mitglieder weitere Rollen und verfügen über weitergehende Kompetenzen:</p> <p><sup>1</sup> Das stimmberechtigte Mitglied des ständigen Gremiums, welches die Rolle des Repräsentanten des Stiftungsrats innehat, übernimmt die Schnittstellenfunktion zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung. Insbesondere vertritt dieses Mitglied die strategische Position und Entscheide des Gesamt-Stiftungsrates im ständigen Gremium, ist Eingangsfenster für Ideen anderer Stiftungsrats-Mitglieder zu Händen des ständigen Gremiums und berichtet dem Stiftungsrat an seinen ordentlichen Sitzungen über die Tätigkeiten und Entscheide im ständigen Gremium.</p>		
	<p><sup>2</sup> Das Audit Committee bildet die Schnittstelle zwischen der Sammelstiftung Vita und der externen Revisionsstelle. Insbesondere hat das Audit Committee direkten Zugang zur Geschäftsführung der Sammelstiftung Vita und zur externen Revisionsstelle.</p> <p><sup>3</sup> Das Audit Committee kann der Geschäftsführung Aufträge erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident des Audit Committee hat eine Eskalationspflicht gegenüber dem Stiftungsrat.</p>		
<b>Art. 4 Sitzungen</b>	<p><sup>1</sup> Der Business Development Ausschuss trifft sich während eines Geschäftsjahres zu sechs ordentlichen Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich können, sofern es die Geschäfte erfordern, ausserordentliche oder individuelle Sitzungen einberufen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Audit Committee trifft sich während eines Geschäftsjahres zu vier ordentlichen Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich findet mindestens einmal jährlich eine Sitzung zur Jahresbesprechung mit der externen Revisionsstelle und dem Experten für die berufliche Vorsorge statt. Das Audit Committee überprüft dabei den jährlichen Revisionsplan einschliesslich des Revisionsumfangs, der Anzahl eingesetzter Mitarbeiter und allfälliger prüfungswürdiger Schwerpunkte.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich können, sofern es die Geschäfte erfordern, ausserordentliche oder individuelle Sitzungen einberufen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Geschäftsführer kann und die für Legal und Compliance verantwortliche Person der geschäftsführenden Gesellschaft muss bei den ordentlichen Sitzungen eingeladen sein. Bei Bedarf können weitere Organe, Gremien oder Drittpersonen zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Anlagekommission trifft sich während eines Geschäftsjahres zu zehn ordentlichen Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich können, sofern es die Geschäfte erfordern, ausserordentliche oder individuelle Sitzungen einberufen werden.</p>
<b>Art. 5 Funktionen / Fähigkeiten</b>	<p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat stellt gestützt auf das «Aus- und Weiterbildungskonzept für den Stiftungsrat» sicher, dass die folgenden Funktionen und Fähigkeiten im Business Development Ausschuss mehrheitlich vertreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strategieentwicklung und (Produkt-) Innovation</li> <li>b) Vertiefte Kenntnisse des Vorsorgemarktes Schweiz (insbes. Markt- und</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat stellt gestützt auf das «Aus- und Weiterbildungskonzept für den Stiftungsrat» sicher, dass die folgenden Funktionen und Fähigkeiten im Audit Committee mehrheitlich vertreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanz- und Rechnungswesen</li> <li>b) Grundzüge der angewandten Rechnungslegungsstandards</li> </ul>	<p>Der Stiftungsrat stellt gestützt auf das «Aus- und Weiterbildungskonzept für den Stiftungsrat» sicher, dass die folgenden Funktionen und Fähigkeiten in der Anlagekommission vertreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Führung, Steuerung und Koordination</li> <li>b) Risikomanagement</li> <li>c) Kenntnisse der Finanzmarkttheorie</li> </ul>

Struktur	Business Development Ausschuss (BDA)	Audit Committee (AC)	Anlagekommission (AK)
	<p>Kundenbedürfnisse, Markttrends, regulatorische Entwicklung) und dessen Akteure</p> <p>c) Versicherungstechnisches Know-how</p>	<p>c) IKS</p> <p>d) Risiko- und Chancenbeurteilung und -steuerung</p> <p>e) Risikomanagement</p> <p>f) Controlling und Compliance</p> <p>g) Interne Revision</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Audit Committee nehmen mindestens an einer jährlichen Weiterbildung teil.</p>	<p>d) Makroökonomische Prognose/Analyse</p> <p>e) Performancereporting und -attribution</p> <p>f) Governance und Regulierung</p>
<p><b>Art. 6 Kompetenzen bezüglich Delegation an Dritte</b></p>		<p>Zur Unterstützung seiner Prüfungen kann das Audit Committee einen Experten beiziehen.</p>	<p>Die Anlagekommission ist berechtigt, Aufgaben, welche ihm im Rahmen des Anlagereglements übertragen wurden und die delegierbar sind, im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben. Dabei sind allfällige vom Stiftungsrat vorgegebene Budgetvorgaben zu beachten.</p>
<p><b>Art. 7 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalt</b></p>	<p>Dieser Anhang zum Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.</p> <p>Zürich, 18. Juni 2024</p> <p>Sammelstiftung Vita</p> <p>Der Stiftungsrat</p>		

P = Planung (Initiative) / E = Entscheidung / M = Mitarbeit, Erarbeiten / D = Durchführung (Verantwortung für Umsetzung) / K = Kontrolle / I = Information			Stiftungsrat	ständige Gremien			SST Vita Dienstleistungs AG	Dritte						
Aufgabenbereich	Aufgabe / Beschreibung	Art. 51 a (BVG)	SR	BDA	AC	AK	Geschäftsführung	Zürich	PK-Experte	Anlageberater	Revisionsstelle	Aufsicht		
<b>Organisation und Führung der Stiftung</b>	Durchführung Stiftungsratswahlen / Nachwahlen in den Stiftungsrat (Art. 51 BVG)		E				P, D	I	K		I	K		
	Konstituierung Stiftungsrat und Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten		E, D					I	I		I	K		
	Anderung der Stiftungsurkunde	2c	E		P		P, M, D		I		I	K		
	Erlass Organisationsreglement und Festlegung der Organisation der Sammelstiftung	2f	E		P		P, M, D	I			I	K		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wahl des Geschäftsführers</li> <li>Wahl des Sekretärs</li> <li>Wahl der Mitglieder von Gremien und Arbeitsgruppen</li> <li>Wahl der mit Geschäftsführung beauftragten Dritten</li> </ul>	2j	E					I			I	K		
	Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	2k	E		P		M	I	I		I	K		
	Abschluss und regelmässige Überprüfung von Outsourcing- und Dienstleistungsverträgen (insbes. Beauftragung Dritte für Geschäftsführung)		E		P, K		M, D				I			
	Entschädigungsregelungen (Erlass Entschädigungsreglement)	4	E		K		M, D				I	I		
	Erlass Reglement über die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates	2c	E		P, K		M, D				I	K		
	Erlass Organisationsreglemente für weitere Organe und Gremien der Stiftung (z.B. Kassenvorstand, Ausschüsse)	2c	E		P, K		M, D				I	K		
	Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	2i	E		P, K		M, D				K	K		
	Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Stiftungsrat		E		P, K		M, D				I			
	Meldung der personellen Wechsel im Stiftungsrat, der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung (Art. 48g BVV 2)				P, K		E, D	I			I	K		
	Zielfestlegung (Wahrnehmung durch die Präsidenten der ständigen Gremien)		I	P, E	P, E	P, E	M, D							
	Zielbeurteilung (HJ-Zielerreichung: Wahrnehmung durch die Präsidenten der ständigen Gremien / Gesamtzielerreichung: Wahrnehmung durch den SR)		E	M	M	M	M, D							
	...													
	<b>Verpflichtungen (Vorsorgethemen)</b>	Festlegung des Finanzierungssystems (u.a. Finanzierungsbedarf, versicherungstechn. Verpflichtungen, Beitragshöhe)	2a	E	P			P	I	K, M			I	
		Erlass Vorsorgereglement	2c	E	P	K		M, D	(P), D	P, K, M		I	K	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel</li> <li>Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen</li> <li>Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen</li> <li>Bestimmung des Versichertenkreises (Annahmerichtlinien)</li> </ul>	2b, 2e, 2o, 2h											
		Erlass Teilliquidationsreglement und Rückstellungsreglement	2c	E	P	K		M, D	I	K, M		I	K	
Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer (Abschluss und Überwachung von Versicherungsverträgen)		2l	E	P	P, K		M, D	I	K		I	I		
Bericht der Revisionsstelle und Entscheid zu Massnahmen			E		K		D	I, D	I		P			
Bericht des Pensionskassenexperten und Entscheid zu Massnahmen			E	M	K		D	(I)	P		I			
Verzinsung der Alterskonten im kommenden Jahr (Vita Classic Vorsorgemodell)			E	P			D	I, D			K	I		
Freiwillige Teuerungsanpassung			E	P			D	I, D			K	I		
Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung (Sanierungsmassnahmen)			E	P	K	I	M, D	I, D	M	P, K	K	I, K		
Verwendung von (Risiko-) Überschüssen aus Versicherungsverträgen			E	P			D	I	I		I	K		
...														
<b>Vermögensanlage</b>		Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM)	2n	E	M	M		D, M, P		I	M			
		Festlegung der Anlagestrategie mit den dazugehörigen strategischen Bandbreiten		E		P		D	I		K			
		Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve		E		M		M		P	M, K			
		Beschluss der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten		E		M		M						
		Implementierung der Anlagestrategie		K		E		D			K			
		Festlegung der Anlagetaktik		I		E		D			K			
	Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse		E		M		M							
	Festlegen der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage		E		M		M	I		K				
	Anlagereglement	2c,m	E		K	P, M	M			I	I	K		
	Investment Policy Statement		E			P, M	M			K	I	I		
	Regelung und Ausübung der Aktienstimmrechte		E			P, M	M			I	I	I		
	Ernennung des externen Investment Controllern		E			P, M	M			I	I	I		
	Abschluss Vermögensverwaltungs- und Depotverträge		I		K	E	D				I			
	Mandatsrichtlinien für Vermögensverwalter (inkl. Gebühren)					E	M			K				
	Auswahl und Entscheid über externe Dienstleister wie beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank		I		K	E	D, P			I				
	Reporting: Festlegung Reportingprozess und Performancebeurteilung (inkl. relevanter Benchmarks)		I			E	D							
	Investment Controlling und Anlagerisiken		I			E	P, D			D				
	Rebalancing liquide Anlagen					K	E, D			K				
	Cash Management und Liquiditätsplanung					K	E, D			K				
	Kapitalzusage an illiquide Anlagen						D				K			
	...					E	D							
	<b>Produkt- und Marktstrategie</b>	Definition der strategischen Positionierung und strategischen Ziele (Produkt- und Marktstrategie)		E	P, M			P, M, D	M, D					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen im Bereich Sales Development (u.a. Kundensegment- und Vertriebsstrategie)</li> <li>Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen im Bereich Product Development (u.a. Angebotsstrategie)</li> <li>Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen im Bereich Marketing (u.a. Marketingstrategie)</li> </ul>			E			P, D	M, D							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen im Bereich Marketing (u.a. Marketingstrategie)</li> </ul>			E				P, D	M, D						
Definition der strategischen Positionierung und strategischen Ziele (Stiftungsorganisation)			P, E, K				D	I						
<ul style="list-style-type: none"> <li>Konzeption und Definition von Strategien und Massnahmen im Bereich Organisation, Überwachung und Führung der Stiftung</li> <li>Empfehlungen zu strategischen Themen und Geschäften des Stiftungsrates</li> </ul>			E		K, D		M, D							
Umsetzung Positionierungsstrategie			E		K		M, D							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Periodische Überprüfung Positionierung und strategische Ziele</li> <li>Steuerung von Business-Initiativen sowie deren Überprüfung auf Effektivität und Effizienz</li> <li>...</li> </ul>			I	E			D	D						
<ul style="list-style-type: none"> <li>Periodische Überprüfung Positionierung und strategische Ziele</li> <li>Steuerung von Business-Initiativen sowie deren Überprüfung auf Effektivität und Effizienz</li> <li>...</li> </ul>			M	P, E			P, M, D	M, D						
<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerung von Business-Initiativen sowie deren Überprüfung auf Effektivität und Effizienz</li> <li>...</li> </ul>				K			P, E, D	P, D						
...														
Marke: Weiterentwicklung und Überwachung Verwendung gemäss gültigem Markenlizenzvertrag			I, E	P	K		M, D	D, K, E						
Kundenerwartungen und Servicequalität			E	P			D, K	M, D						
<ul style="list-style-type: none"> <li>Definition Service-Level</li> <li>Erarbeitung Kundenerwartungen und Markttrends ink. Ableitung von Massnahmen</li> <li>Überwachung Kundenerwartungen/-bedürfnisse sowie Service-Qualität/-Level</li> </ul>			E			P, M, D	M, D							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwachung Kundenerwartungen/-bedürfnisse sowie Service-Qualität/-Level</li> </ul>			E			P, M, D	M, D							
Entwicklung langfristige Value Proposition (Ideen zur mittel-langfristigen Weiterentwicklung der Strategie)		E	P			P, D	M, D							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme und Entwicklung aktueller Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge</li> <li>Erarbeitung von neuen Angeboten und Produkten (Entwicklungshorizont 1-2)</li> <li>Lieferung von Impulsen für Innovation von neuen Leistungen im Umfeld der beruflichen Vorsorge (Entwicklungshorizont 3)</li> <li>Taktgebung und Weiterentwicklung von 'Vita – berufliche Vorsorge' im Auftrag SR SSTV</li> </ul>			E			P, M, D	M, D							
...						P, M, D	M, D							
...						P, M, D	E, M, D							
<b>Kommunikation und Information</b>	Konzeption und Definition Kommunikationsstrategie: Umgang mit externer Kommunikation zu allen Stakeholdern (insbes. Versicherte, Unternehmen, Medien)		E, P	P			P, M, D	M, D						
	Sicherstellung Information des Versichertenkreises	2h	E	P	K		M, D	M, D			K	K		
	Vertretung der Stiftung nach aussen		E				P, D	I, P						
	Berichterstattung und Kontakt mit den Behörden		E		K		P, D					I		
	...													
<b>Operative Geschäftsführung</b>	Ausgestaltung des Rechnungswesens	2g	E		K		P, D	D			K			
	Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung	2d	I, E		K		P, D	M			K			
	Erstellung des operativen Budgets der Kosten Stiftung und der DL AG (Delegation des Entscheides an AC)		I		E, K		M, D							
	Erstellung des Projektportfolio-Budgets der Stiftung (Wahrnehmung durch die Präsidenten der ständigen Gremien)		I, K	P, E	P, E	P, E	M, D							
	Unterstützung und Überwachung des Geschäftsführers und der operativen Geschäftsführung durch die SST Vita Dienstleistungs AG		E, I		K		M, D							
	...													
	Internes Kontrollsystem (IKS) und Entscheid zu Massnahmen		E		P, K		D	I			K	K		
	Anlaufstelle für Risikomeldungen aus der Organisation und Entscheid zu Massnahmen		I		E		D				K			
	Überprüfung der Loyalitätserklärungen		E		K		D				K	K		
	Laufende Überprüfung auf inhaltliche und fristengerechte Korrektheit/Einhaltung des reglementarischen und vertraglichen Rahmenwerkes der SST Vita		E		P, K		P, M, D		M		M	K		
	Bewertung der externen Revisionsstelle in Bezug auf fachliche sowie qualitative Anforderungen		I		E		P, K, M				I			
	Unterstützung des Stiftungsrates bei der jährlichen Berichterstattung (Verfassen Mitbericht Revision)				E, D		D		M		M			
...														
Vorsorgeverwaltung (technische Administration und Verwaltung, Renten, Betreuung der Versicherten)		E		K		K		D	K		K			
...														

SR Stiftungsrat  
 BDA Business Development Ausschuss  
 AC Audit Committee  
 AK Anlagekommission